

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Graz, am 10. Dezember 2018

Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2018

GZ: ABT06-126978/2016-33

Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2018

GZ: ABT06-126978/2016-34

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die oben angeführten Entwürfe zum Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2018 sowie zum Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2018 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Viele Rückmeldungen aus den Gemeinden bestätigen unsere bereits in mehreren Gesprächen geäußerte Befürchtung, wonach sich mit dem geplanten Gesetzesentwurf eine erhebliche Erhöhung der Kosten für die Gemeinden durch die an sich begrüßenswerte Idee der LeiterInnenfreistellung ergeben wird. Nach den Schätzungen unserer Mitglieder werden sich die Mehrkosten jedenfalls über den prognostizierten rd. EUR 8 Mio bewegen.

Die in den Erläuterungen zum Entwurf berechnete Aufteilung der Zahllast zwischen Land und Gemeinden im Ausmaß von scheinbar 50 % zu 50 % ergibt sich durch die in den Erläuterungen getroffenen Annahmen, ist jedoch nicht durch ein Mengengerüst oder Berechnungen anhand der tatsächlichen – die maßgebliche Grundlage bildenden – Personalkosten für das von der Freistellung betroffene

Personal nachvollziehbar. Vielmehr ergaben die Rückmeldungen der Gemeinden auf den Entwurf, dass durch die LeiterInnenfreistellung in Verbindung mit den Fördermodellen die Mehrkosten mit bis zu rd. 70 % die Gemeinden treffen werden, weshalb die STEIRISCHEN GEMEINDEN den Entwurf schon aus diesem Grund ablehnen.

2. Weiters wird das vorgeschlagene Modell in dieser Form als nicht praxistauglich kritisiert. Hier wäre es sinnvoll, mit Praktikern auf Grundlage der Fakten über die Anzahl, die Größe und die Öffnungszeiten der Kindergartengruppen in der Steiermark ein praktikables Modell zu finden.
3. Zum wiederholten Male müssen wir auf die dienstrechtliche Komponente und alle Folgen, die das Gesetz vor diesem Hintergrund auslösen würde, hinweisen. Neben der schwierigen Herausforderung für die Gemeinden, gutes und qualifiziertes Personal im Rahmen der Flexibilisierungsmöglichkeiten zu finden und den Personaleinsatz zu organisieren, kommt auch die Herausforderung dazu, dass dies im Rahmen des Dienstrechtes möglich sein muss.

Neben den landesrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal gibt es auch Einrichtungen mit Kollektivverträgen und Rechtsgrundlagen, die nicht vom Land Steiermark beeinflussbar sind. Sollte das geplante Gesetz daher mit derartigen dienstrechtlichen Grundlagen nicht vereinbar sein oder auch zu Verteuerungen führen, so bleiben die Gemeinden mit diesen Mehrkosten ausgelagerter Träger höchstwahrscheinlich wieder alleine als Zahler übrig.

Dass die Flexibilisierung so auch für das Personal zu nachteiligen Entwicklungen betreffend die Arbeitszeiten – insbesondere am Nachmittag – führen wird, sei noch ergänzend angemerkt.

4. In Verbindung mit den dienstrechtlichen Anpassungen weisen wir darauf hin, dass es in der Steiermark nach wie vor mit 10 Stunden das höchste Stundenausmaß an Vorbereitungszeiten in ganz Österreich gibt, was ebenfalls im Rahmen einer Novelle zum Dienstrecht zu überdenken ist. Im Zusammenhang mit diesen Vorbereitungszeiten muss auch eine allfällige LeiterInnenfreistellung abgestimmt sein.
5. Wie bereits anlässlich der letzten Novelle ersuchen wir abermals nach dem Vorbild anderer Bundesländer, auch an Nachmittagen verstärkt von Bildungszeit auf

Betreuungszeit umzustellen und den Personalschlüssel so abzuändern, dass die Kinderanzahl im Verhältnis zur Betreuerzahl angehoben wird.

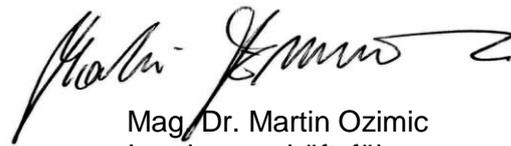
6. Zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Kinderbetreuung in den Gemeinden fordern die Gemeinden eine Erhöhung der Fördersätze und die praxisgerechte Anpassung der Förderlandschaft an die neue Rechtslage.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Positionen und verbleiben

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer